

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: MEYER-HOLZ, Ulrich, *Collegia Iudicum. Über die Form sozialer Gruppenbildung durch die gelehrten Berufsjuristen im Oberitalien des späten Mittelalters, mit einem Vergleich zu den Collegia Doctorum Iuris (Fundamenta Juridica. Hannoversche Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 6)*, Baden-Baden 1989, in: *Ius commune* 25 (1991) S. 394-397.

ULRICH MEYER-HOLZ, *Collegia iudicum. Über die Form sozialer Gruppenbildung durch die gelehrten Berufsjuristen im Oberitalien des späten Mittelalters, mit einem Vergleich zu den Collegia Doctorum Iuris*. (Fundamenta Juridica. Hannoversche Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 6). Baden-Baden: Nomos 1989. 327 S., DM 84,-

Die rechtshistorische Dissertation (Hannover 1986/87) untersucht auf der Basis ausgewählter, normativer Quellen eine Organisationsform der in der Praxis tätigen Juristen, nämlich das typisch italienische Phänomen der Collegia iudicum. Die vom Verfasser anfangs explizit geäußerte, weitgehende Beschränkung

auf die erreichbaren, gedruckten Statutentexte oberitalienischer Richterkollegien aus der Zeit von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts bestimmt die Auswahl der untersuchten Texte. Analysiert werden die Statuten der *Collegia iudicum* der Städte Bologna, Modena, Padua, Piacenza, Treviso, Verona und Vicenza, die Statuten der die Notare miteinschließenden *Collegia iudicum* von Lucca und Siena sowie die Statuten der *Collegia doctorum iuris* von Bologna und Padua, die zur Verdeutlichung der charakteristischen Merkmale zuletzt vergleichend miteinbezogen werden. Erklärtes Ziel ist es, „die gelehrten Juristen des späten Mittelalters als soziale Gruppe zu erfassen und ihre Stellung in der Gesellschaft zu ergründen“ (S. 15). Der Versuch, diesen Anspruch zu realisieren, besteht in einer ausführlichen Beschreibung der in den Statuten enthaltenen Bestimmungen und Normen sowie in einem sich anschließenden Vergleich der Kollegien mit den Strukturen der mittelalterlichen Organisationsform der Gilde.

Ausgangspunkt ist eine allgemein gehaltene Einführung in den historisch-sozialen Zusammenhang (unter Betonung der Stadt- und Universitätsentwicklung sowie der hervorgehobenen Stellung von Juristen und Notaren in der spätmittelalterlichen Gesellschaft), die über eine Zusammenfassung des Standardwissens für den rechtshistorisch interessierten Leser nicht hinausreicht. Darauf aufbauend betrachtet der Verfasser die Statutennormen selbst. In Abgrenzung zu Giorgio Cencetti und dessen drei Kategorien zur Erfassung der statutarischen Bestimmungen (Organisation des Kollegiums, Normen der Berufsmoral, Normen zur kollegiumsinternen Wahl für städtische Ämter)¹ entwirft Meyer-Holz eine seiner Ansicht nach wertfreiere Kategorisierung in gleichfalls drei Gruppen, um den Hauptbestandteil der Statutentexte, das Organisationssystem mit seiner Aufgabenteilung, zu erfassen. Die Bestimmungen werden folgender Einteilung unterworfen: (1) Interne Organe mit einer Erfassung der Ämter, Amtsperioden und vorgesehenen Vergütungen, (2) soziale, fachliche und persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder einschließlich des Aufnahmeeids, (3) einzelne Mitgliederpflichten wie Statutentreue, Gehorsam gegenüber dem Vorstand, Wahrung des Ansehens in der Öffentlichkeit, Kollegialität, gewissenhafte Berufsausübung und vorbildlicher Lebenswandel. Alle Elemente werden akribisch beschrieben und mit langen Quellenzitaten in lateinischem Original und meist deutscher Übersetzung belegt.

Unter der Fragestellung „*Collegia iudicum* als Juristenzünfte?“ wird im weiteren der Gildecharakter der Vereinigungen diskutiert. Auf der Basis eines Abrisses der Forschungssituation erfolgt eine Prüfung nach elf vom Autor herauskristallisierten Kriterien, die auf die mittelalterliche Gilde im weiteren Sinne zutreffen: freier Eintritt und Kooptation, promissorischer Eid als Grundlage einer gewillkürten Rechtsordnung, Selbstverwaltung, interne Gerichtsbarkeit, selbständige Vermögenseinheit, Brüderlichkeitsprinzip und Gruppensolidarität, religiös karitativ gesellige Betätigung, Ausformung und Überwachung des beruflichen Standards, Wahrnehmung

¹ GIORGIO CENCETTI, *Il Collegio Bolognese dei Giudici e Avvocati e i suoi Statuti del 1393*, in: *Bollettino dell'ordine degli avvocati e procuratori di Bologna*, (Bologna 21.-26.09.1957), Bologna 1957, S. 20 f.

gemeinsamer wirtschaftlicher und politischer Interessen, rechtliche Anerkennung durch die Obrigkeit sowie Nebeneinander öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Elemente. Das Ergebnis entspricht den Erwartungen: Alle aufgezählten Grundbegriffe lassen sich im Prinzip vollständig und mit leichten Abweichungen auf die Richterkollegien übertragen. In den Statuten fehlt nur das gemeinsame Mahl (*convivium*), als dessen Ersatz der Autor die regelmäßigen Mitgliederversammlungen gelten läßt.

Die entwickelten Kriterien überträgt Meyer-Holz auch auf die *Collegia doctorum iuris*, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Verfassung und Organisation beider Kollegientypen herauszuarbeiten. Einschränkungen zeigen sich hier vor allem in der Begrenzung der Mitgliederzahl, in der graduellen Differenzierung der Mitgliederrechte, in der Existenz nur eines einzigen Amtsträgers (*prior*), im Fehlen von karitativen und geselligen Betätigungen, in der Konzentration auf die berufliche Hauptfunktion als Prüfungsgremium, in der Zentrierung auf die Regelungen zu Prüfungstätigkeiten und zur Erstattung von Rechtsgutachten sowie die damit verbundenen Interessenwahrnehmungen, in der fehlenden Notwendigkeit einer obrigkeitlichen Anerkennung und im Ausschluß privatrechtlicher Elemente die gegenüber den festgesetzten öffentlichrechtlichen Bedingungen für die Zulassung zu juristischen Examina und deren Durchführung vollkommen zurücktreten. Eindeutig liegt das Schwergewicht dieser Vereinigungen also auf dem Prüfungssektor; Eingriffe in das Privatleben der Mitglieder fehlen. Von ihrer Struktur her lassen sich die Doktorenkollegien trotzdem noch dem Organisationstyp der Gilde im weiteren Sinne zuordnen.

Bewiesen ist damit, was in der Forschung bereits traditionell behauptet wurde:² Die Statuten sind eine Kodifikation des juristischen Standesrechts, das die Haltung der Juristen im Beruf bestimmte und Maßstäbe für ihr Handeln setzte. Insofern ist das Ergebnis der Untersuchung keinesfalls neu. Neu ist höchstens die Tatsache, daß diese traditionelle Behauptung nun durch eine detaillierte Analyse bewiesen ist. Erkennbar werden die bindende Wirkung des entworfenen Normensystems für die untersuchte Berufsgruppe sowie die eindeutig gruppenbezogenen Verhaltensmaßregeln mit rechtlich fixierten Sanktionen, die grundsätzlich die Identifizierung der Individuen mit einer bestimmten sozialen Gruppe und ihre Abschließung nach außen ermöglichten. Gelehrtheit und vorbildliche Lebensführung, Selbstdisziplin und Unbestechlichkeit erscheinen als kollektive Verhaltensnormen der Juristen. In diesem letzten, leider allzu kurzen Teil geht der Autor über seine vorher streckenweise außerordentlich deskriptive Haltung erfreulicherweise hinaus.

Um allerdings die Bedeutung und die Funktion der Richterkollegien in der Gesellschaft erfassen zu können, reicht das vom Autor verwendete normative Material nicht aus. Seine Analyse ist im Grunde nur eine erste Stufe, um darauf aufbauend nach der Realisierung des in den Statuten entworfenen Idealbildes zu fragen. Eine derartige sozialhistorisch ausgerichtete Analyse übersteigt sicherlich die enge rechtshistorische Fragestellung der Arbeit; sie müßte von

² U. a. JOHANNES FRIED, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena, (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21), Köln, Wien 1974, S. 165.

einem prosopographischen Ansatz ausgehen und wäre vorerst wohl nur für eine geringe Anzahl von Städten zu realisieren. Für Bologna würden edierte Materialien wie die – vom Verfasser übrigens nicht berücksichtigten – *Libri secreti*³ der Doktorkollegien bereits eine gute Ausgangsbasis schaffen. Überhaupt ist Meyer-Holz über den Stand der neueren deutschen Forschung besser informiert als über die italienischen Studien.⁴ Der bewußte Schwerpunkt der Untersuchung auf Quellennähe führt dabei zwar zu einer exakten Analyse der Statutennormen, preßt aber die passagenweise rein deskriptiven Darstellungen oft allzu sehr in ein rational aufgebautes Fragenraster ein, das weiteren Forschungen, die über die Kategorisierungsmerkmale hinausgehen, nur wenig Raum läßt. Die entwickelten Kategorien, die die Arbeit einerseits klar, wohlüberlegt und einsichtig strukturieren, erweisen sich somit andererseits als Hemmschuh bei der Entfaltung kreativer Gedanken.

Rom/Augsburg

Ingrid Baumgärtner